



Frastanz, am 21.03.2025
Ing. Martin Gassner
Tel.: +43 5522 51534-26
martin.gassner@frastanz.at
Zl. fr120.20-2/2023-3-1

Betreff: Verkehrsregelung Sport und Freizeitanlage Untere Au „Satteinser Straße“

Anlage: Lageplan M 1:1000

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Frastanz in Anwendung der Bestimmungen der §§ 94 c Abs. 1 und 94d Z 4 lit. a StVO 1960, sowie des § 60 Abs. 1 GG, LGB 40/1985 idgF in Verbindung mit der Übertragungsverordnung der Marktgemeinde Frastanz vom 23.05.2024.

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 und Abs. 2 lit. a StVO 1960 wird für die Gemeindestraße „Satteinser Straße“ entsprechend dem beigelegten Lageplan ein Fahrverbot für alle Fahrzeuge verordnet.

§ 2

Vom Fahrverbot lt. § 1 sind ausgenommen:

- Radfahrer
- Zustelldienste
- Fischereiverein FK
- Menschen mit Behinderung

bis zur Abzweigung Richtung Fischzucht, und

- Radfahrer
- Zustelldienste
- Menschen mit Behinderung

ab Abzweigung Richtung Fischzucht

§ 3

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 und Abs. 2 lit. a StVO 1960 wird entsprechend dem beigelegten Lageplan in drei Bereichen ein Halte- und Parkverbot für alle Fahrzeuge verordnet.

§ 4

Vom Halte- und Parkverbot lt. § 3 sind ausgenommen:

- Mitarbeiter vom Naturbad Untere Au im Bereich 1
- Mitarbeiter des SV Frastanz im Bereich 2
- Menschen mit Behinderung im Bereich 3

§ 5

Der Verbindungsweg nördlich des Fußballplatzes, zwischen dem Parkplatz und dem Zugang zum Schwimmbad Untere Au wird gemäß § 2 Abs. 1 Z 11a StVO 1960 entsprechend dem beigelegten Lageplan zum Geh- und Radweg erklärt.

§ 6

§ 1 dieser Verordnung ist mit dem Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ kundzumachen.

§ 2 dieser Verordnung ist mit den Zusatztafeln „ausgenommen Radfahrer, Zustelldienste, Mitglieder Fischereiverein und Menschen mit Behinderung“ und dem Hinweiszeichen „ausgenommen Radfahrer, Zustelldienste und Menschen mit Behinderung“ gemäß § 54 StVO 1960 kundzumachen.

§ 3 dieser Verordnung ist mit dem Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ kundzumachen.

§ 4 dieser Verordnung ist für den Bereich 1 mit der Zusatztafel „ausgenommen Mitarbeiter Naturbad Untere Au“ und für den Bereich 2 mit der Zusatztafel „ausgenommen Mitarbeiter SV Frastanz“ und für den Bereich 3 mit den Zusatztafeln „ausgenommen Menschen mit Behinderung“ und mit der Zusatztafel „← 15 m →“ gemäß § 54 StVO 1960 kundzumachen.

§ 5 dieser Verordnung ist mit dem Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. b Z 17a StVO 1960 „Geh- und Radweg“ und mit dem Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. b Z 22a StVO 1960 „Ende Geh- und Radweg“ kundzumachen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO mit Anbringung dieser Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister

Walter Gohm

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Nachrichtlich an:

Polizeiinspektion Frastanz, Hauptmann-Frick-Straße 2b, 6820 Frastanz, E-Mail: An pi-v-frastanz@polizei.gv.at
BH Feldkirch, Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch, E-Mail: An bhfeldkirch@vorarlberg.at